

Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2018

Ausgabetag: **29. März 2018**

Nummer 6

INHALTSVERZEICHNIS

1. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 20. März 2018
2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 027 - Erholungsgebiet Oybaum -
3. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 076 „Niedermörmter Mitte“
4. Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Innenstadt von Kalkar gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (Erhaltungssatzung Innenstadt) vom 21. März 2018
5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Absicht zur Teileinziehung einer Verkehrsfläche im Stadtteil Altkalkar
6. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Absicht zur Teileinziehung einer Verkehrsfläche im Stadtteil Niedermörmter, Greilack
7. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Absicht zur Einziehung einer Verkehrsfläche im Stadtteil Niedermörmter, Düffelsmühle

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 20. März 2018

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV NRW S. 208), wird für die Stadt Kalkar verordnet:

§ 1

An den nachfolgend aufgeführten Sonntagen:

- Sonntag, 08.04.2018 (Frühlings- und Zweiradmarkt),
- Sonntag, 13.05.2018 (Klassischer Trödelmarkt),
- Sonntag, 14.10.2018 (Händler-, Trödel- und Büchermarkt) sowie
- Sonntag, 02.12.2018 (Nikolausmarkt),

dürfen Verkaufsstellen, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr, nur innerhalb des historischen Stadtkerns geöffnet sein.

Dies umfasst den Markt und die zum Markt hinführenden Straßen: Altkalkarer Straße (ab Brücke), Hanselaerstraße (ab Brücke) sowie Monrestraße (ab Parkplatz).

Der genaue räumliche Einzugsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb des Geltungsbereiches und der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 20. März 2018

STADT KALKAR
 Die Bürgermeisterin
 als örtliche Ordnungsbehörde

In Vertretung

Sundermann

2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 027 - Erholungsgebiet Oybaum -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 08.03.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I, S. 2193), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), die 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 027 - Erholungsgebiet Oybaum - als Satzung beschlossen.

Zielstellung ist die Aufhebung und Neufestsetzung von Maßen der baulichen Nutzung, der Grundfläche von Nebenanlagen im Erholungsgebiet sowie der allgemeinen Zulässigkeit von Garagen.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich der Änderung dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich der 22. Änderung

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 027 - Erholungsgebiet Oybaum

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 027 - Erholungsgebiet Oybaum - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
 Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 21.12.2016, werden die 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 027 - Erholungsgebiet Oybaum - sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

- 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
- Unbeachtlich werden
- 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW
- Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 20.03.2017

In Vertretung

Sundermann

3. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 076 „Niedermörmter Mitte“

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 08.03.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), den Aufstellungsbeschluss sowie den

Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 076 „Niedermörmter Mitte“ gefasst.

Zielstellung ist im Wesentlichen die Aufhebung einer Fläche für Gemeinbedarf und die Erweiterung eines allgemeinen Wohngebietes sowie die Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung im Bereich der Grundstücke Gemarkung Niedermörmter, Flur 8, Flurstücke 153, 295, 298, 302, 303, 304, 305, 306, 308, 313, 315, 316, 318, 319, 321 und 322 zwecks Berücksichtigung der Belange der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der Innenentwicklung.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich der 3. Änderung

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 076 „Niedermörmter Mitte“ liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 16.04.2018 bis 18.05.2018 einschließlich

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.30 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

öffentlich aus.

Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen vom 16.04.2018 bis 18.05.2018 einschließlich unter folgender Internetadresse abzurufen:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Der Entwurf des Bauleitplans einschließlich Begründung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 076 „Niedermörmter Mitte“ wird im beschleunigten Verfahren nach den Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplanentwurf wird dabei keiner Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen. Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, werden die Änderung sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 076 „Niedermörmter Mitte“ sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Kalkar, den 20.03.2018

In Vertretung

Sundermann

4. Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Innenstadt von Kalkar gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (Erhaltungssatzung Innenstadt) vom 21. März 2018

Auf Grundlage des § 172 Absatz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NW S. 966) hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 08.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt in der Gemarkung Kalkar und umfasst den Bereich des historischen Stadtkerns einschließlich der Graben- und Wallzone mit den Zufahrtsbereichen von Altkalkarer Straße, Hanselaerstraße und Xantener Straße.

- (2) Der räumliche Geltungsbereich ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte (M: 1:7.500) durch eine Umgrenzungslinie gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Festlegung des Gebietes dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Bereichs des historischen Stadtkerns sowie seiner unmittelbaren Umgebung auf Grund der städtebaulichen Gestalt.
- (4) Die Gründe für die Auswahl des Erhaltungsgebietes ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Begründung. Die Begründung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Genehmigungspflicht

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.
- (2) Nicht genehmigungspflichtig im Sinne dieser Satzung sind innere Umbauten und innere Änderungen von baulichen Anlagen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlagen nicht betreffen.
- (3) Diese Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 3

Versagungsgründe

- (1) Die Genehmigung für den Rückbau oder die Änderung baulicher Anlagen darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,
 - a) weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder
 - b) weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.
- (2) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
- (3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung rückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

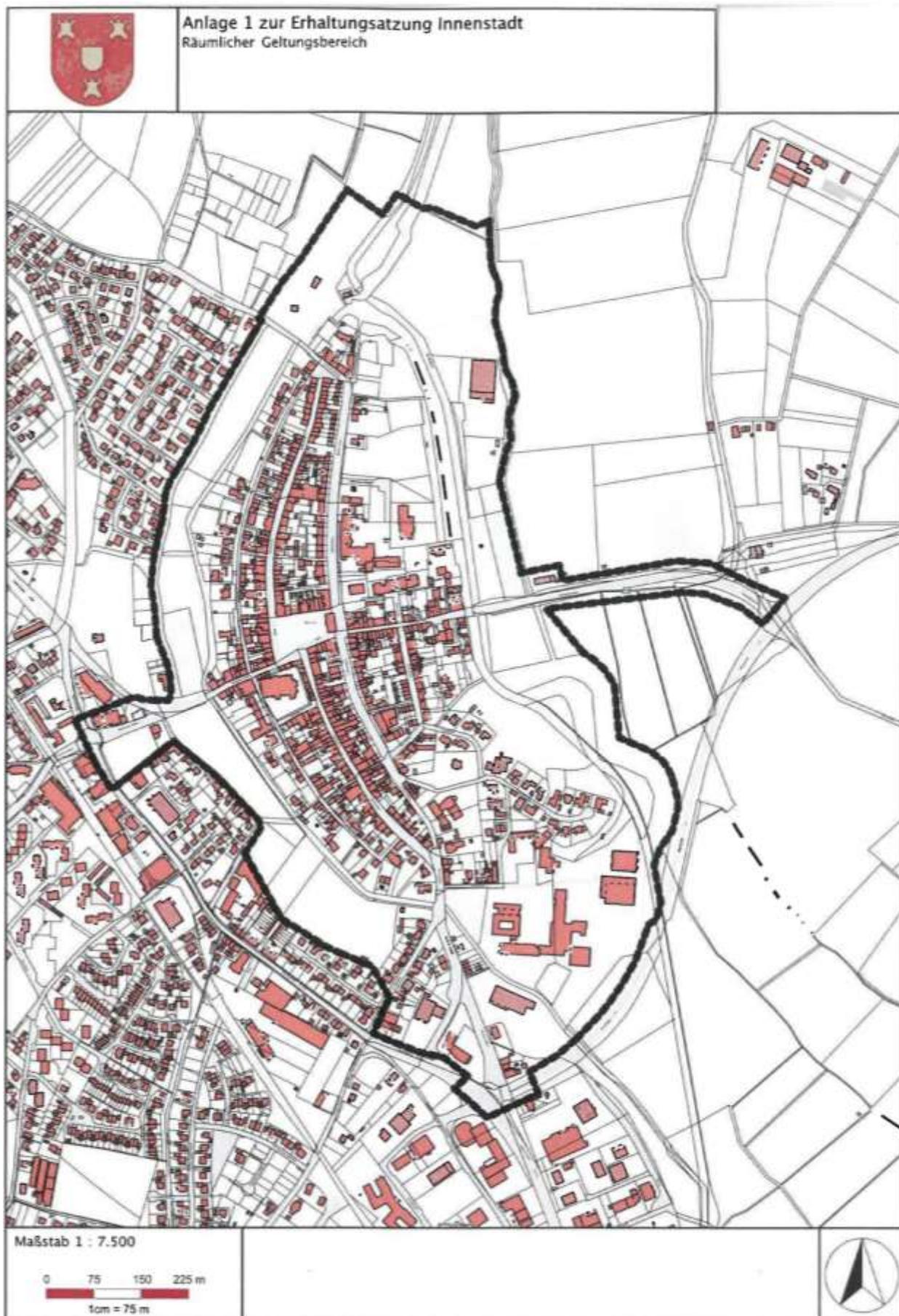
§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

1. Anlage 1 zu § 1 Abs. 2
Karte des räumlichen Geltungsbereichs (Erhaltungsgebiet)
2. Anlage 2 zu § 1 Abs.4
Begründung für die Auswahl des Erhaltungsgebietes



Anlage 2
zur Erhaltungssatzung Innenstadt

Begründung für die Auswahl des Erhaltungsgebietes

Das vom Mittelalter geprägte Ortsbild der historischen Innenstadt ist nahezu vollständig erhalten. Es entspricht mit seinem Straßennetz, den Großbauten wie Rathaus und Nicolaikirche und der schmalen Parzellierung noch weitgehend der Gesamtsituation des Mittelalters.

Die Gründung der Ansiedlung durch die Grafen von Kleve erfolgte im Jahre 1230 auf einer, am nördlichen Fuß des Monreberges gelegenen, vom Rhein angeschwemmten Sandbank. Die Innenstadt von Kalkar ist somit keine in vielen Jahrhunderten gewachsene Siedlung, sondern eine von Anfang an planmäßig angelegte Stadt. Bereits im Jahr 1242 erhielt die Ansiedlung Stadtrechte. Das langgestreckte Stadtgebiet konzentrierte sich um den Straßenzug Monrestraße - Ketelstraße (Kesselstraße). Der inmitten der Stadt liegende große rechteckige Marktplatz war an der Kreuzung von Monre- und Kesselstraße angelegt worden; die Straßenzüge weisen eine nahezu geschlossene Bebauung auf und bilden heute zusammen mit dem Marktplatz einen Bestandteil des zentralen Versorgungsbereiches der Stadt.

Ende des 14. Jahrhunderts gebot die wirtschaftliche Blüte Kalkars eine Erweiterung des Stadtgebietes nach Osten. Der Straßenzug Grabenstraße am östlichen Rand des Marktplatzes bildet eine durchgehende Nord-Süd-Verbindung durch die Innenstadt. Neben kleinteiligen, die städtebauliche Gestalt prägende Altbauten (z. B. Städtisches Museum) sind entlang dieser Achse auch großformatige, neuzeitliche Gebäude (Krankenhaus, Pflegeheim, Altenwohnungen, etc.) angeordnet. Im Süden schließt sich heute das Schulzentrum an, welches sich im Bereich der ehemaligen Kalkarer Zitadelle befindet. Die Wassergräben der Zitadelle endeten im Norden erst rund 100 Meter südlich des Hanselaertores und reichten im Süden und Westen fast bis zur heutigen B 57. Zwar begann man schon 1674 die Festung zu schleifen; die Gräben der Festung haben den südlichen Teil Kalkars aber noch lange geprägt. In den Wiesen am Hanselaerertor zeichnen die Biegung des Leybachs und eine Baumreihe den eckigen Verlauf der Wassergräben nach und im Westen ist nahe der Bahnhofstraße von den Gräben ein Weiher verblieben. Die große Windmühle am östlichen Rand der Kalkarer Innenstadt wurde im späten 18. Jahrhundert im Bereich des damals abgebrochenen Hanselaertores errichtet.

Die Entwicklung der historischen Stadt Kalkar mit ihrer Parzellierung und Bebauung, den öffentlichen Einrichtungen, Stiftungen und Klostergründungen ist heute im Ortsbild und Grundriss der Innenstadt klar ablesbar; neuzeitliche Ergänzungen sind zumeist gut in das städtebauliche Gefüge integriert. Auch die das langgestreckte (Innen-)Stadtgebiet umgebende Grabenzone blieb bis auf den südlichen Teil weitgehend erhalten. Erhalten blieb auch das Straßengefüge mit seinen ursprünglichen Abmessungen.

Das von einer großen Anzahl von Einzeldenkmälern und erhaltenswerten Gebäuden bestimmte Bild der Innenstadt bildet zusammen mit der an den Bauungszusammenhang angrenzenden topographischen Situation einen erhaltenswerten Bereich. Der städtebauliche und künstlerische Wert, in dem sich die Geschichte Kalkars unter Bewahrung des spätmittelalterlichen Charakters manifestiert hat, soll erhalten bleiben und qualitativ weiterentwickelt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Innenstadt von Kalkar gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (Erhaltungssatzung Innenstadt) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 21. März 2018

In Vertretung

Frank Sundermann
Stadtoberbaurat

5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Absicht zur Teileinziehung einer Verkehrsfläche im Stadtteil Altkalkar

Die Stadt Kalkar beabsichtigt, einen Teil der Wegeflächen in der Gemarkung Altkalkar, Flur 4, Flurstück 1864 (teilweise) und Flur 5, Flurstück 426 (ganz) einzuziehen und den motorisierten öffentlichen Verkehr auszuschließen, mit der Maßgabe, dass eine durchgängige Fahrbahn als öffentlicher Rad- und Gehweg erhalten bleibt.

Die Teileinziehung dieser Wegeflächen soll mit Wirkung vom **2. Juli 2018** erfolgen.

Das Vorhaben zur Einziehung dieser Wegeflächen wird hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 / SGV NRW 91), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934), bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Eine Flurkarte, aus der die Lage der einzuziehenden Wegeflächen ersichtlich ist, kann während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Dienstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

im Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 207, eingesehen werden.

Kalkar, den 20. März 2018

In Vertretung

Sundermann

6. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Absicht zur Teileinziehung einer Verkehrsfläche im Stadtteil Niedermörmtter, Greilack

Die Stadt Kalkar beabsichtigt, einen Teil der Wegefläche in der Gemarkung Niedermörmtter, Flur 15, Flurstück 60 (teilweise) einzuziehen und den motorisierten öffentlichen Verkehr auszuschließen, mit der Maßgabe, dass eine durchgängige Fahrbahn als öffentlicher Rad- und Gehweg erhalten bleibt.

Die Teileinziehung dieser Wegefläche soll mit Wirkung vom **2. Juli 2018** erfolgen.

Das Vorhaben zur Einziehung dieser Wegefläche wird hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 / SGV NRW 91), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934), bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Eine Flurkarte, aus der die Lage der einzuziehenden Wegefläche ersichtlich ist, kann während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Dienstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

im Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 207, eingesehen werden.

Kalkar, den 20. März 2018

In Vertretung:

Sundermann

7. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Absicht zur Einziehung einer Verkehrsfläche im Stadtteil Niedermörmt, Düffelsmühle

Die Stadt Kalkar beabsichtigt, einen Teil der Wegefläche in der Gemarkung Niedermörmt, Flur 3, Flurstück 584 (teilweise) einzuziehen, weil kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr besteht.

Die Einziehung dieser Wegefläche soll mit Wirkung vom **2. Juli 2018** erfolgen.

Das Vorhaben zur Einziehung dieser Wegefläche wird hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 / SGV NRW 91), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934), bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Eine Flurkarte, aus der die Lage der einzuziehenden Wegefläche ersichtlich ist, kann während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Dienstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

im Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 207, eingesehen werden.

Kalkar, den 20. März 2018

In Vertretung:

Sundermann